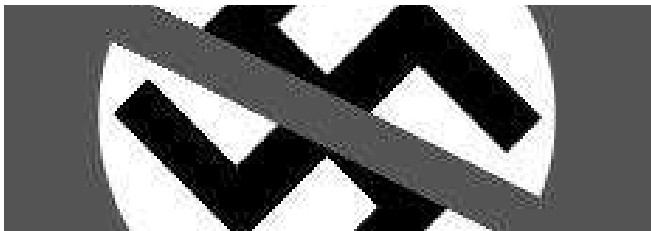


Durchgestrichenes Hakenkreuz verfassungswidrig?

Die Beweiserhebung im Strafprozess durch richterlichen Augenschein erfolgt gemäß der gängigen Kommentierung über "jede sinnliche Wahrnehmung", also durch "Sehen, Hören, Riechen, Schmecken oder Fühlen". Bisweilen geschieht dies aber offensichtlich ohne zu denken.

So hat das Amtsgericht Tübingen im Falle des Politik- und Geschichtsstudenten Patrick Helber einen auf den Rucksack gestickten Button mit durchgestrichenem Hakenkreuz als Verwenden eines verfassungswidrigen Kennzeichens nach § 86a Strafgesetzbuch interpretiert und den 21-Jährigen dazu verurteilt, 200 € an die Gedenkstätte Buchenwald zu zahlen. Den dicken Strich durch das Nazi-Symbol scheint das Gericht bei der Rechtsfindung jedoch nicht berücksichtigt zu haben. "Durchstreichen" bedeutet nämlich nicht nur umgangssprachlich, sondern auch dem Duden nach, etwas "ungültig zu machen". So hatten zumindest die Passanten in Tübingen, wo Helber anlässlich einer Demo von der Polizei angezeigt wurde, kein Problem, den Aussagegehalt des Buttons richtigerweise als "eindeutig – eindeutig dagegen, gegen rechts, gegen Nazis" zu deuten.



Es ist zugunsten des Gerichts nicht zu unterstellen, dass es Helber für einen verkappten Faschisten hielt. Vielmehr hatte es sich darauf versteift, dass es bei der Anwendung der Strafnorm nicht auf die Meinung des Trägers ankomme, sondern lediglich wie diese auf andere wirke. Wen das Amtsgericht Tübingen dabei im Hinterkopf hatte, ließ es ebenfalls durchblicken: "Japanische Touristen" und "normale Menschen". Von Letzteren lieferte es eine Definition gleich mit, das seien nämlich solche, die "sich nicht gezielt damit beschäftigt" hätten. Ob das eine wünschenswerte Normalität ist, soll mal dahingestellt bleiben. Zu Lasten des Gerichts ist jedoch in jedem Fall zu werten, dass es die Zielbestimmung des § 86a nicht verstanden hat. Das Amtsgericht folgt in seiner Entscheidung nämlich einer rein formalen Ausgrenzungslogik in Form einer abstrakten Tabuisierung, die jedes indizierte Zeichen, also auch das durchgestrichene, aus dem Blickfeld bannen möchte. Da der Strafparagraf das Spannungsverhältnis zur grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit jedoch ohnehin bereits in (un-)gehörigem Maße strapaziert, hätte bei seiner Anwendung der Äußerungs- und Handlungskontext unbedingt berücksichtigt werden müssen. Künstlerische Kritik, Diskurs und die eine moderne Gesellschaft prägende formale Offenheit der Kommunikation sind ansonsten nicht mehr gewährleistet. Dies hatte der Bundesgerichtshof bereits vor über 30 Jahren so entschieden.

So schön das Bild der Justitia mit Waage, Richtschwert und Augenbinde bisweilen auch sein mag, so sehr hätte man sich gewünscht, dass sie in diesem Fall doch etwas genauer hingesehen hätte.

Bilal Alkatout, Berlin

Keine Videoüberwachung an der Uni Münster!

Die Universität Münster wird an ca. 30 Standorten durch etwa 65 Videokameras überwacht, unter anderem in der Bibliothek, einem Arbeitsraum und verschiedenen Computerpools. Diese Maßnahmen sind datenschutzrechtlich unzureichend abgesichert. Drei Studierende haben daher Ende Februar vor dem Verwaltungsgericht Münster ihre Klage gegen die Universität eingereicht, um ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung geltend zu machen. Seit November 2004 bemüht sich das Referat für politische Bildung/Demokratische Rechte des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) darum, die Universität zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen. Während einer



Freicenz

vom AStA und den Kritischen JuristInnen Münster veranstalteten Aktionswoche im Juni 2005 wurde deutlich, dass die Überwachung den Studierenden zumeist völlig unbekannt, und zudem nicht - wie gerne von universitärer Seite suggeriert - allen gleichgültig oder im Namen der Sicherheit zu rechtfertigen ist. Dennoch war die Verwaltung zu keiner Bewegung bereit, sondern beruft sich seit jeher gebetsmühlenartig auf die Prävention von Diebstählen, sonstigen Eigentumsverletzungen und gewalttätigen Übergriffen auf Studierende. Im Oktober 2005 erklärte die nordrhein-westfälische Datenschutzbeauftragte, Bettina Sokol, dass sie die Zulässigkeit der einzelnen Videoüberwachungsanlagen der Hochschule aus Sicht des Datenschutzes noch nicht abschließend zu beurteilen vermag. Ihrer ausdrücklichen Empfehlung, die Videoüberwachung bis zu einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit auszuschalten, kam die Universität nicht nach. "Wenn wir uns an der Universität bewegen, sind wir täglich Eingriffen in unsere Grundrechte ausgesetzt. Wir sehen die Klage als unser letztes Mittel, unsere Rechte zu wahren", so Annelie Kaufmann, eine der KlägerInnen.

Videoüberwachung ist eine fragwürdige Methode, um vermeintliche Sicherheit herzustellen. Sie greift massiv in Grundrechte ein, und kann direkt weder einem Opfer helfen, noch Straftaten verhindern. Sie setzt die Unschuldsvermutung faktisch außer Kraft und führt zu einer Kultur der Kontrolle, welche einer Demokratie nicht förderlich ist. "Scheinbar konnten wir kaum eine Sensibilisierung der Universität für die gesellschaftliche und individuelle Relevanz dieses Themas erreichen. Deshalb halten wir diese Klagen für unterstützenswert und notwendig, um den Studierenden ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht zu garantieren", so der Referent für politische Bildung/Demokratische Rechte, Tim Ackermann.

Das Urteil wird landesweite Auswirkung haben, da es bisher keine gerichtliche Entscheidung über die Videoüberwachung öffentlicher Gebäude zum Landesrecht Nordrhein-Westfalens gibt.

Annelie Kaufmann/Tim Ackermann/Matthias Lehnert,

Münster